

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 70=90 (1924)

Heft: 26

Artikel: Achtungstellung und Haltung

Autor: Hirzel, P.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-3529>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung

Journal Militaire Suisse

Gazzetta Militare Svizzera

Organ der Schweizerischen Offiziersgesellschaft und des Schweizerischen Verwaltungsoffiziersvereins.
Herausgegeben vom Zentralvorstand der Schweizerischen Offiziersgesellschaft.

Organe de la Société Suisse des Officiers et de la Société des Officiers d'administration.
Publié par le Comité central de la Société Suisse des Officiers.

Organo della Società Svizzera degli ufficiali e della Società Svizzera degli ufficiali d'amministrazione.
Pubblicata per cura del Comitato centrale della Società Svizzera degli ufficiali.

Redaktion: Oberstlt. i. Gst. K. VonderMühl, Basel, Bäumleingasse 13.

Als Beilage erscheint alle 3 Monate: Schweizerische Vierteljahrs-Schrift für Kriegswissenschaft.
Redaktion: Oberst i. Gst. M. Feldmann, Bern.

Inhalt: Achtungstellung und Haltung. — Der Fourier und die Verpflegung in unserer Armee. — Das Verhalten der Truppe den Fliegern gegenüber. — Totentafel. — Sektionsberichte. — Preisausschreiben. — Militär-Ski-Patrouillen-Lauf der Zentralschweiz 1925. — Inhalt der Schweizerischen Vierteljahrschrift für Kriegswissenschaft, 1924, Heft 4. — Sommaire de la Revue Militaire Suisse. — Literatur.

Achtungstellung und Haltung.

Von Oberlieut. P. Hirzel, Füs.-Kp. IV/66, Zürich.

In Nr. 22 des laufenden Jahrganges dieser Zeitschrift fordert Herr Oberstlieutenant i. Gst. Keller in seinen „Gedanken zu einem neuen Exerzierreglement für die Infanterie“ u. a. eine scharfe *Trennung von Achtungstellung und Haltung*. Die damit aufgeworfene Frage ist sicher aller Beachtung wert, nicht zuletzt in Hinsicht auf ihre Bedeutung und das kommende neue Exerzierreglement. Es sei daher einem Subalternoffizier, der sich mit dieser Frage ebenfalls beschäftigt hat, gestattet, sich darüber zu äußern.

Das geltende Exerzierreglement für die Infanterie unterscheidet bekanntlich zwischen drill- und exerziernmäßigen Bewegungen, welche Unterscheidung als jedermann geläufig vorausgesetzt werden darf. Wesen und Wert des Drills ist in Theorie und Praxis allgemein anerkannt. Wie die praktische Anwendung dieser Erkenntnis erfolgt, ist eine andere Frage, die hier nicht zur Diskussion steht. Unter die Drillbewegungen stellt das Exerzierreglement u. a. die sogenannte Grundstellung. Wie sie auszuführen ist, sagt Ziffer 34 daselbst. Diese Ziffer, wie auch die 1919 erlassenen Direktiven für die Ausbildung in den Rekrutenschulen, verlangen für die Grundstellung, entsprechend ihrem Wesen als Drillbewegung: augenblickliche, genaue und gleichmäßige Ausführung unter *Anspannung aller*

Kräfte; ferner Straffheit der Ausführung, absolute Hingabe des Mannes mit seinen ganzen Willens- und Körperkräften. Endlich versuchen die Bemerkungen des Kommentars zum Exerzierreglement die Ausführung der Achtungstellung noch zu präzisieren: Der Mann soll gestreckt, stolz, selbstbewußt, soldatisch stramm stehen. Ob die weiteren darin genannten *Détails* gerade sehr glücklich gefaßt sind, läßt sich fragen.

Das sind die wesentlichen Bestimmungen, wie sie heute gelten. Sie zeichnen die Achtungstellung oder Grundstellung klar als eine Drillbewegung.

Die Ausführung einer Drillbewegung, also z. B. der Achtungstellung, stellt an den Ausführenden wie an den, der sie zu prüfen hat, hohe Anforderungen. Nur reiche Erfahrung am eigenen Leib befähigt zu richtiger Beurteilung einer Drillbewegung, nur ganzes Verständnis für Zweck und Wesen des Drills seine wirklich erfolgreiche Anwendung. Vielleicht ist es nirgends so schwer wie hier, aber auch ganz unerläßlich, Schein und Wirklichkeit zu unterscheiden. Eine *peinliche Kontrolle* ist in jedem einzelnen Fall erforderlich, soll die Drillbewegung überhaupt einen Wert haben. Mangel an Zeit, Beschäftigtsein mit anderen Dingen, geistige oder körperliche Ermüdung bringen den Ausführenden wie den Kontrollierenden leicht in Versuchung, in der Anspannung aller Kräfte mehr als erlaubt nachzulassen, resp. weniger zu fordern, als nötig. Halbe Arbeit ist hier wie überall sehr schädlich. Gelingt es dem Ausführenden gar, unbeanstandet den Vorgesetzten über die Qualität der Ausführung zu täuschen, so verliert dieser schon etwas an Autorität. — Man muß schon ein großer Optimist sein, um zu glauben, daß der Mann in *allen* Fällen aus bloßem Pflichtgefühl heraus alle seine Kräfte anspanne! Fehlt die Kontrolle, so wird die Anspannung fehlen, von lobenswerten Ausnahmen abgesehen. Daher auch der meist geringe Wert des Abteilungsdrills, wo es dem Ausführenden am leichtesten ist, den Vorgesetzten zu täuschen, oder umgekehrt, die Kontrolle für den Vorgesetzten am schwersten ist.

Tatsächlich werden vom Manne während der täglichen Arbeit im Dienst wie auch in der Freizeit (Ausgang, Urlaub) eine große Anzahl Achtungstellungen verlangt, insbesondere weil sie die Grußform stehenden Fußes ist. Wenigstens wird in der V. Division die „militärische Haltung“, die der Mann nach Dienstreglement annehmen soll, so ausgelegt, daß er drillmäßige Achtungstellung annehmen soll. (Nebenbei: der Ausdruck „militärische Haltung“ ist recht unglücklich gewählt. Als ob der Mann im Wehrkleid sich anders als militärisch halten dürfte!) Es läßt sich nun nicht bestreiten, daß eine große Zahl aller Achtungstellungen des Mannes nicht richtig ausgeführt werden und nicht richtig ausgeführt werden können; ebensowenig ist immer eine richtige Kontrolle vorhanden oder auch nur möglich, und zwar ohne daß der Ausführende

oder der Kontrollierende dafür verantwortlich gemacht werden könnte.

Eine reglementarische Ausführung ist nicht möglich: der Mann trägt einen Kessel, hält ein Pferd, etc. Die reglementarische Ausführung ist unangebracht: der Mann tritt in ein Krankenzimmer, ein Bureau, grüßt in der Straßenbahn, in einem Restaurant, im Theater, auf vielbegangenen Plätzen. Unnötig darzulegen, wie lächerlich sich der Mann machen würde bei Ausführung einer reglementarischen Achtungstellung in den zuletzt genannten Fällen. Davor müssen wir den Mann aber behüten. Er darf nicht vor die Frage gestellt werden: Soll ich nun eine richtige Achtungstellung annehmen und mich lächerlich machen oder eine reglementarische unterlassen und daher einen Dienstbefehl nicht richtig ausführen? (Vgl. den Artikel von Lieutenant Däniker, Nr. 41 dieser Zeitschrift, Jahrgang 1919.) Wer behauptet, eine reglementsgemäße Achtungstellung sei in allen diesen Fällen möglich und angebracht, verkennt entweder das Wesen einer Drillbewegung oder verschließt absichtlich die Augen vor der Wirklichkeit. Da man aber in den genannten Fällen auf den erzieherisch so wichtigen Gruß des Untergebenen nicht verzichten kann, muß man auf andere Weise einen Ausweg suchen.

Es ist, wie erwähnt, dem Vorgesetzten nicht immer möglich — und dies trotz ernster Dienstauffassung — die Achtungstellung zu kontrollieren. Ohne Kontrolle hat sie aber nur fraglichen Wert. Gründe, die eine Kontrolle verunmöglichen, sind beispielsweise: Mangel an Zeit, die Oertlichkeit verbietet es (Theater, öffentliche Plätze).

In den genannten Fällen macht der Mann heute meist eine reglementswidrige Achtungstellung, insbesondere fehlt die wichtige Anspannung aller Kräfte. Er vollführt unter stillschweigender Sanktion der Vorgesetzten zweierlei Grußarten. Solches widerspricht aber im innersten allem militärischen Wesen. Sodann wird das Wesen einer Drillbewegung durch solche Halbheiten verwischt; ebenfalls ein Schaden. In das Ermessen des Mannes zu stellen, welche Art der Stellung er annehmen will, ist pädagogisch falsch und bringt ihn in unangenehme Konflikte.

Gibt man aus den genannten Gründen zu, daß eine reglementsgemäße Ausführung der Achtungstellung nicht in allen Fällen möglich oder angebracht ist, daß ferner eine richtige Kontrolle nicht in allen Fällen möglich oder angebracht ist, so wird man den geltenden Zustand als unbefriedigend bezeichnen müssen. Wie kann Abhilfe geschaffen werden?

In den genannten Fällen einfach auf den Gruß zu verzichten, ist natürlich nicht angängig. Eine Diskussion über diese Art der Lösung erübrigt sich ohne weiteres. Trotz den angeführten Gründen eine reglementsgemäße Achtungstellung zu verlangen, ist wohl theo-

retisch, nicht aber praktisch durchführbar. Den bestehenden Zustand aber einfach weiter bestehen lassen, ist unmöglich, will man ernsthafte militärische Arbeit leisten.

Die Lösung ist m. E. in folgendem zu finden: *Der Mann nimmt drillmäßige Achtungstellung nur auf Kommando an, in allen anderen Fällen nur Haltung.* Praktisch gesprochen: Der Mann nimmt drillmäßige Achtungstellung auf das Kommando „Achtung steht“ an und sonst nicht. In allen anderen Fällen nimmt er „Haltung“ an. Sie unterscheidet sich von der Achtungstellung drillmäßiger Art *nur* durch das *Fehlen der Anspannung aller Kräfte*, den wichtigsten Punkt der drillmäßigen Achtungstellung. Die *Vorteile* dieser Art der Unterscheidung sind mannigfache. Einmal ist sie sehr einfach. Was ein Befehl oder ein Kommando ist, sollte doch jeder Soldat wissen. Was Anspannung aller Kräfte ist, muß er ebenfalls gelernt haben, sofern er überhaupt einmal richtigen Drill erfahren hat. An die Stelle stillschweigender Sanktionierung eines reglementwidrigen Zustandes tritt, sofern die Unterscheidung im neuen Exerzierreglement ausdrücklich getroffen wird, der klare Befehl. Es wird nicht mehr ins freie Ermessen des Mannes gestellt, ob er die eine oder andere Art der Stellung annehmen soll. Es gibt nur *eine*, ganze Arbeit. Eben gerade die heutige Zweispurigkeit wird beseitigt. Durch die Aufnahme dieser zwei Arten Stellung gibt es nicht — wie man vielleicht einwenden möchte — zweierlei Arbeit oder anders gesagt, eine bessere und eine schlechtere Achtungstellung. Daß jede nur vollwertig ausgeführt werde, dafür ist der Vorgesetzte verantwortlich. Es ist ja auch noch niemandem eingefallen, zu behaupten, es würde zweierlei Arbeit, bessere und schlechtere, geleistet dadurch, daß wir z. B. zwei Arten des Grußes kennen (Gruß mit Handanlegen, Gruß mit bloßem Kopfdrehen).

Ferner ist ein wesentlicher Vorteil dieser Unterscheidung, daß die *Haltung jederzeit und an jedem Ort ausführbar* ist. Gerade und unbeweglich kann der Mann immer stehen, habe er nun einen Kessel in der Hand oder halte er ein Pferd am Zaum. Grüßt er mit Haltung, so wird er nirgends störend wirken, weder im Krankenzimmer noch im Bureau, noch wird er sich irgendwie der Lächerlichkeit aussetzen. Die Leute, die dann noch meinen, den Gruß lächerlich finden zu müssen, mag man ruhig unbeachtet lassen.

Ein weiterer Vorteil: eine *Kontrolle der Haltung durch den Vorgesetzten ist immer und an jedem Ort möglich*. Es sollte doch wirklich keine Kunst sein, mit *einem* Blick festzustellen, ob der Mann, der Haltung annimmt, ruhig und gerade dasteht. Das zu prüfen, hat man immer Zeit, gilt es doch nicht, wie bei der drillmäßigen Achtungstellung, außer der Prüfung der äußern Haltung noch gleichsam in die Seele des Untergebenen zu schauen, um

festzustellen, ob er wirklich seine ganzen Körper- und Willenskräfte hergibt. Und zwar kann eine *wirksame* Kontrolle ausgeübt werden. Dem Manne wird es nun nicht mehr gelingen, den Vorgesetzten gerade über den wichtigsten Punkt, die Anspannung aller Kräfte, zu täuschen, da sie von ihm nur dann verlangt wird, wenn der Vorgesetzte es will. Es liegt also im Ermessen des Vorgesetzten, zu beurteilen, ob Zeit und Oertlichkeit eine drillmäßige Achtungstellung zulassen oder nicht. Der Vorgesetzte aber ist zu dieser Beurteilung vermöge seiner reicheren Erfahrung und vermöge seines Verständnisses für das Wesen des Drills leichter befähigt als der einfache Soldat. — Die Unterscheidung ist sodann ohne weiteres praktisch durchführbar, handelt es sich doch genau genommen *gar nicht* um irgend *eine Neuerung*, die man mit dem beliebten Urteil: „ein neues Mätzchen!“ abtun könnte, sondern *nur um die rechtliche Anerkennung eines heute schon bestehenden Zustandes*.

Es bedarf zur Durchsetzung der Unterscheidung von „*Haltung*“ und drillmäßiger Achtungstellung in Theorie und Praxis *nicht einen Tag* vermehrter oder besonderer Ausbildung; ein sicher nicht gering zu wertender Vorteil bei unserer sonst schon überaus kurzen Ausbildungszeit. Wer den Einwand erheben sollte, durch diese Unterscheidung würde dann „natürlich“ auch die drillmäßige Achtungstellung schlecht ausgeführt, richtet sich selbst. Denn wenn meine Vorgesetztenautorität nicht dazu reicht, daß der Mann sich anstrengt, wenn ich es befehle, dann ist es mit meiner Erzieherkunst sowieso nicht weit her. Und daß den meisten Offizieren und Unteroffizieren diese Fähigkeit fehle, dürfen wir doch nicht annehmen, wollen wir nicht von vornherein an der militärischen Tüchtigkeit unserer Cadres zweifeln.

Daß die Frage nicht einfach mit dem Einwand abgetan werde, man habe es bisher immer anders gemacht und es sei auch gegangen, ist sehr zu hoffen; würde doch eine solche Denkart jeden Fortschritt in der Ausbildung der Armee unterbinden können. Will man die getroffene Unterscheidung anfechten, so muß man ihre grundsätzliche Unrichtigkeit dartun. Einige Beispiele zu widerlegen, genügt begreiflicherweise nicht.

Der möglicherweise zu erhebende Einwand, es handle sich bei der vorliegenden Frage nur um eine unnütze Kleinigkeit, dürfte schon widerlegt sein. Wenn es auch gewiß richtig ist, die formelle Ausbildung des Mannes nicht als das Wichtigste hinzustellen, so liegt doch wieder eine Gefahr darin, solchen Dingen zu wenig Aufmerksamkeit zu schenken; denn auch dies ist ein unentbehrliches Stück militärischer Erziehung. Und für unseren Soldaten ist in dieser wie in jeder Hinsicht nur das Beste gut genug. Da man an die Neu-redaktion des Exerzierreglements der Infanterie geht, darf man wohl auch die erwähnte Frage aufwerfen. Wenn diese Ausführungen zu ihrer Abklärung etwas beigetragen haben sollten, so ist ihr Zweck erfüllt.
